



Merkblatt für Haushaltsmitglieder von COVID-19-Erkrankten bzw. SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen

Kurzzusammenfassung dieses Schreibens

- Quarantäne für bis zu 10 Tage für alle ungeimpften Personen, die mit einer positiv getesteten Person zusammenwohnen, empfohlene Kontaktreduzierung bis Tag 20
- Keine reguläre Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt
- Eine Bescheinigung der Absonderungsdauer erhalten Sie beim Ordnungsamt Ihres Wohnortes auf Anfrage

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie leben mit einer Person, die mittels überwachtem Schnelltest oder PCR positiv auf SARS-CoV-2 (im weiteren Verlauf Corona genannt) getestet wurde, in einem Haushalt zusammen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist es den Gesundheitsämtern in Baden-Württemberg nicht mehr möglich, jede positiv getestete Person zu kontaktieren und zu beraten. Um trotzdem Infektionsketten zu unterbrechen, benötigen wir Ihre Mithilfe und Ihre Kooperation. Beachten Sie daher bitte die folgenden Punkte:

1. Für Sie als Haushaltsmitglied gilt die Pflicht zur Absonderung

Für Haushaltsangehörige gilt laut Corona-Verordnung Absonderung die Pflicht zur Absonderung für 10 Tage ab Erkrankungsbeginn (bzw. Test) des ersten positiv getesteten Haushaltsmitglieds.

Beachten Sie das Dokument „Handlungsempfehlungen des Gesundheitsamts zu hygienischen Maßnahmen“ sowie ggf. weitere Dokumente auf www.ortenaukreis.de/corona.

Eine evtl. notwendige Bescheinigung über Ihren Absonderungszeitraum wird Ihnen Ihre Stadt bzw. Gemeinde auf Anfrage ausstellen.

2. Haushaltsmitglieder mit Krankheitszeichen

Wenn bei Ihnen Symptome einer „Erkältung“ bzw. Atemwegsinfektion oder ein plötzlicher Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns auftreten oder bereits aufgetreten sind, lassen Sie umgehend beim Hausarzt oder in einer Corona-Schwerpunktpraxis

(<http://coronakarte.kvbawue.de/>) eine PCR-Untersuchung durchführen. Auch Allgemeinsymptome wie Fieber, Kopf- oder Gliederschmerzen können ein Hinweis auf eine beginnende COVID-19-Infektion sein.

3. Voraussetzungen für die Beendigung der Absonderung von asymptomatischen Haushaltsmitgliedern (= enge Kontaktpersonen)

Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen besteht nach der aktuellen Corona-Verordnung Absonderung keine Testpflicht.

Enge Kontaktpersonen **ohne** Symptome können die Quarantäne verkürzen durch einen frühestens am 5. Tag der Quarantäne durchgeführten negativen PCR-Test oder einen frühestens am 7. Tag durchgeführten negativen Antigen-Schnelltest. Voraussetzung für die Verkürzung ist das Fehlen von Symptomen. Vorzeitig durchgeführte Tests verkürzen die Absonderung nicht. Bitte beachten Sie, dass die Verkürzung der Quarantäne immer ein gewisses Risiko darstellt, da Sie trotz negativem Test auch noch später erkranken können.

Seit dem 11.10.2021 sind kostenlose Testungen nur noch unter bestimmten Voraussetzungen an den Teststellen möglich. Enge Kontaktpersonen gehören zur Gruppe der Personen, die weiterhin kostenlos getestet werden. Wie Sie diesen Anspruch gegenüber einer Teststelle nachweisen können, ist derzeit noch in Klärung. Bitte beachten Sie hierzu aktuelle Informationen auf der Internetseite des Ortenaukreises und in der Presse. Nicht jede Teststelle bietet kostenlose Antigen-Tests (Schnelltests) an. Sie sollten deshalb vorab klären, ob eine kostenlose Testung möglich ist.

PCR-Tests können in manchen Testzentren, bei Ihrem Hausarzt oder in einer Corona-Schwerpunktpraxis (<http://coronakarte.kvbawue.de/>) abgenommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass das Gesundheitsamt angefallene Kosten für Testungen NICHT übernehmen oder rückwirkend erstatten kann.

4. Immunisierte Haushaltsangehörige (= enge Kontaktpersonen)

Vollständig immunisierte Haushaltsangehörige müssen nicht in Absonderung, wenn sie keine Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen und wenn sie nicht selbst positiv getestet sind. Trotzdem besteht innerhalb des Haushalts eine relativ hohe Ansteckungsgefahr auch für Geimpfte, weshalb eine freiwillige Reduktion der Sozialkontakte und außerhalb der Wohnung das Tragen von Mund-Nasen-Schutz bis Tag 20 dringend auch für Geimpfte empfohlen sind.

5. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu COVID-19 finden Sie auf unserer Homepage www.ortenaukreis.de/corona . Dort können Sie Ihre Fragen auch direkt an unseren Chatbot Ortena stellen: <https://ortena.ortenaukreis.de/corona/start>

Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, wenden Sie sich an unsere Corona-Hotline (0781 / 805 9695). Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Lage mit Wartezeiten zu rechnen ist.

Für alle Fragestellungen in Bezug auf medizinische Behandlung ist Ihr Hausarzt bzw. außerhalb der Praxisöffnungszeiten der ärztliche Bereitschaftsdienst in dringenden Fällen unter Telefon 116117 der richtige Ansprechpartner.

Eine Herausforderung, vor der alle in Absonderung befindlichen Menschen stehen, ist die Versorgung mit Lebensmitteln. Bitte verlassen Sie nicht das Haus, auch nicht zum Einkaufen notwendiger Lebensmittel. Sollten Sie niemanden im Freundes- oder Bekanntenkreis haben, der Sie unterstützt, können Sie verschiedene Hilfsangebote in Anspruch nehmen.

Die meisten Städte und Gemeinden der Ortenau bieten einen eigenen telefonischen Einkaufsservice an. Bitte informieren Sie sich über die Möglichkeiten in Ihrer Stadt/Gemeinde. Ebenso bieten viele Lebensmittelgeschäfte einen Lieferservice bis direkt vor die Haustür an, weitere Informationen hierüber finden Sie auf den Internetauftritten der entsprechenden Unternehmen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und bedanken uns für Ihre Mitarbeit.

Ihr Gesundheitsamt Ortenaukreis